

Abschrift

Az.: 1 HK O 834/25



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Memmingen, 1. Kammer für Handels-
sachen, am Mittwoch, 28.01.2026 in Memmingen

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Handelsrichter [REDACTED]

Handelsrichter [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bavarian House GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Marktplatz 24, 89312 Günzburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

Sitzungsbeginn: 11:05 Uhr

Es sind erschienen:

1. Für die Klägerin Rechtsanwalt [REDACTED].
2. Für die Beklagte der Geschäftsführer [REDACTED] mit Rechtsanwältin [REDACTED].

Der Handelsrichter [REDACTED] wird als Handelsrichter beeidigt.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 17.06.2025.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Die Klage wird anerkannt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Sodann ergeht

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Wein zum Kauf anzubieten, wenn der Verbraucher in diesem Zusammenhang nicht über die in dem Wein enthaltenen Nährwerte informiert wird, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Wein zum Kauf anzubieten, wenn dem Verbraucher in diesem Zusammenhang kein Zutatenverzeichnis über die in dem Wein enthaltenen Zutaten zur Verfügung gestellt wird, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1.
3. Der Beklagte wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Sitzungsende: 11:21 Uhr

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez.

[REDACTED], JO Sekr`in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.